

**Betr. Zweites Hochschulreformgesetz (2. Lesung); hier: Ergebnisse der
Arbeitsgruppe**

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/33 und XXIII/33a

Der Akademische Senat beschließt:

**Der Akademische Senat stimmt der anliegenden Stellungnahme mit den
zusätzlichen Ergänzungen zum Entwurf des zweiten Hochschulreformgesetzes
zu.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 : 1

Stellungnahme des Akademischen Senats zum Entwurf 2. Hochschulreformgesetz

I.

Im Folgenden nimmt der Akademische Senat der Universität Bremen zu den Änderungen Stellung und hat Änderungsvorschläge oder Anregungen formuliert. Begründungshinweise sind jeweils angefügt. Unter II. sind Änderungsvorschläge formuliert, die darüber hinaus aus Sicht des Akademischen Senats erforderlich sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Studentenwerkgesetzes)

Es wird vorgeschlagen, in § 12 Abs. 3 die Pflege Angehöriger aufzunehmen. Soweit in der Begründung von Missbrauch die Rede ist, ist diese Formulierung zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, dass das Beurlaubungsrecht „missbraucht“ wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)

-keine Einwände-

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Die Universität schließt sich insoweit der Stellungnahme der Hochschule Bremen an. Die Hochschulen begrüßen im Grundsatz die Änderungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes mit den darin enthaltenen Regelungen für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge. Vor dem Hintergrund der Anforderungen aus Art 12 GG an den Gesetzesvorbehalt und der Rechtsprechung der Bremischen Verwaltungsgerichte muss das Zulassungsgesetz jedoch vor allem um Regelungen ergänzt werden, die die Art und Weise der Berechnung der Ausbildungskapazität beschreiben.

Der Entwurf ist aus Sicht der Hochschulen in folgender Hinsicht änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig (Abweichungen sind unterstrichen).

Zu § 1 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Im Fall nachträglicher erheblicher Veränderung der Aufnahmekapazität, die bis zum Ende des Bewerbungsschlusses für den Berechnungszeitraum eintritt, ist die Zulassungszahl durch Beschluss des Rektorats unverzüglich anzupassen.“

Begründung: Damit ist klargestellt, dass eine Neufassung der Satzung über die Zulassungszahlen nicht vorgenommen werden muss.

Zu § 2 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dem Lehrangebot liegen die der Hochschule nach der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105 a Bremisches Hochschulgesetz zur Verfügung stehenden Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde.

Begründung:

Durch den ‚Kontrakt‘ nach § 105 a BremHG werden die vom Land zur Verfügung zu stellenden Stellen und Mittel den Hochschulen verbindlich und unbedingt bereitgestellt. Es sollte klargestellt werden, dass nur diese Grundlage der Ermittlung des Lehrangebotes im Rahmen der Kapazitätsberechnung sind.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 5

Es wird vorgeschlagen Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Von den Lehrdeputaten der in die Berechnung einbezogenen Lehrpersonalstellen werden alle bis zum Stichtag nach Maßgabe der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung genehmigten Reduzierungen sowie Freistellungen nach § 29 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz für den Berechnungszeitraum abgezogen.“

Begründung:

Die Freistellung von der Lehrverpflichtung nach § 29 Abs. 2 BremHG sollte mit einbezogen und an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, da auch sie zu einer Minderung der Lehrkapazität führen.

Zu § 2 Absatz 3

Es wird vorgeschlagen Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„In die Ermittlung des Lehrangebotes werden die vom Rektorat den Lehrereinheiten oder Studiengängen für den Berechnungszeitraum zugewiesenen Lehrauftragsstunden einbezogen. Ersatzweise werden die in den dem Berechnungstichtag vorausgegangenen beiden Semestern vergebenen Lehrauftragsstunden einbezogen. Dabei bleiben die Lehraufträge unberücksichtigt, die als Ersatz für genehmigte Deputatsreduzierungen und Freistellungen nach § 29 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz vergeben wurden.“

Begründung: Deputatsreduzierungen und Freistellungen werden nur genehmigt, wenn die Lehre in den betroffenen Fächern sichergestellt ist. Hierzu werden in aller Regel Ersatz-lehraufträge vergeben. Werden bei der Kapazitätsberechnung die Lehraufträge der dem Stichtag vorausgehenden Semester einbezogen, bleiben die für diesen Zeitraum genehmigten abzugsfähigen Deputatsreduzierungen unberücksichtigt.

Zu § 2 Absatz 4

Es wird vorgeschlagen § 2 Absatz 4 um einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„§ 2 Absatz 4 Satz 1 gilt auch für staatliche Mittel, die zur befristeten Erhöhung der Zahl der Studienplätze (Hochschulpakt) zur Verfügung gestellt werden.“

Durch diese Regelung würde auch klargelegt, dass auch aus staatlichen Mitteln zur befristeten Erhöhung der Zahl der Studienplätze (Hochschulpakt) generiertes Lehrangebot nicht in die Berechnung der Ausbildungskapazität einzubeziehen wäre. Denn im Rahmen des Hochschulpaktes wird die Zahl zusätzlich bereit zu stellender Studienplätze (die nicht vollständig gegenfinanziert sind) zwischen Staat und Hochschule verbindlich vereinbart.

Das Verwaltungsgericht Bremen vertritt jedoch die Auffassung, dass ein aus Hochschulpaktmitteln finanziertes Lehrangebot in der Kapazitätsberechnung wie Lehraufträge zu berücksichtigen ist. Damit wird die Zahl der Studienplätze der Hochschule über die im Hochschulpakt festgelegte Zahl zusätzlicher Studienplätze nochmals künstlich erhöht.

Zu § 2 Absatz 5 Satz 1

Es wird vorgeschlagen Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Ausbildungsaufwand wird durch studiengangsspezifische Normwerte bestimmt, die in der Satzung nach § 1 Abs. 2 festgesetzt werden.“

Begründung:

Die zur Berechnung der Aufnahmekapazität benötigte Größe für den Ausbildungsaufwand muss fest sein und kann sich nicht in einem Rahmen bewegen. Insoweit ist das Wort „Rahmenwerte“ irreführend. Das Verwaltungsgericht würde unter dem Aspekt des Kapazitätserschöpfungsgebotes im Zweifel ohnehin den Wert zugrunde legen, der zur größtmöglichen Zulassungszahl führt.

Zu § 2 Absatz 5 Satz 2

Es wird vorgeschlagen, Satz 2 zwingend zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Akkreditierung werden die Grundlagen des Ausbildungsaufwandes überprüft und zertifiziert. In den Zeiten der individuellen Ausgestaltung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch die Hochschulen ohne Rahmenordnungen oder andere Vorgaben existiert eine allgemeine Vergleichsgrundlage nicht. Es kann von den Hochschulen nicht geleistet werden, für alle ihre Studiengänge vor der Festsetzung der Curricularwerte bundesweite Vergleichsuntersuchungen anzustellen. Der zwingende Vergleich mit anderen würde die Gerichtsfestigkeit der Normwerte ganz erheblich in Frage stellen. Mit Hilfe dieser Regelung könnten die Curricularwerte der Studiengänge der Bremischen Hochschulen in den verwaltungsgerichtlichen Zulassungstreitigkeiten ohne große Mühe in Frage gestellt werden und durch das Verwaltungsgericht im Zweifel zu Lasten der Hochschulen korrigiert werden, da sich immer ähnliche Stu-

diengänge finden lassen, die z. B. für einzelne Veranstaltungen andere Gruppengrößen, Betreuungsfaktoren etc. zugrunde legen. Darlegungszweifel gehen nach der Rechtsprechung immer zu Lasten der Hochschule.

Zu § 2 Absatz 5 Satz 3

In Satz 3 wäre es zur Klarstellung wünschenswert, die Worte „von der Hochschule“ zu ersetzen durch „durch das Rektorat“.

Zu § 2 Absätze 6 ff.

Es wird folgende Fassung der Absätze 6 bis 10 (neu) vorgeschlagen:

(6) Bei der Bestimmung des Ausbildungsaufwandes in Studiengängen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 können weiterhin berücksichtigt werden:

1. Besonderer Betreuungs- und Prüfungsaufwand aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten, einer Erprobungsphase, zwingender Auflagen aus einer Akkreditierungsentscheidung oder einer Genehmigung zur Einrichtung eines Studiengangs durch den Senator für Bildung und Wissenschaft oder aufgrund vorgegebener oder sonst zwingend erforderlicher Lehrveranstaltungsarten oder Gruppengrößen sowie aufgrund der Vorgabe von Mentorenprogrammen oder besonderen Anforderungen an projektorientiertes Lernen,

2. Einrichtung von Exzellenzschwerpunkten mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Lehre,

3. Besonderen Anforderungen an die Betreuung auch bei der Einführung in und die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben durch Studierende in Forschungsstudiengängen (insbesondere Graduiertenschulen),

4. Besondere Lehrangebote für Austauschstudierende in international ausgerichteten Studiengängen mit Studierendenaustausch sowie Kooperationsstudiengängen,

5. Besondere Anforderungen in dualen Studiengängen in Verbindung mit berufspraktischen und curricular begleiteten Studienangeboten.

Begründung:

In der bisherigen Fassung werden die vorgenannten Punkte systematisch nicht zutreffend als Kriterien für die „Bestimmung der jährlichen Ausbildungskapazität“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei nicht um Kriterien für die nachträgliche Korrektur eines Berechnungsergebnisses, sondern im Kern um Faktoren, die den Ausbildungsaufwand, d. h. den Curricularwert, bestimmen. Denn ein besonderer Betreuungsaufwand, ein besonderer Aufwand für die Qualität der Lehre in Exzellenzschwerpunkten, besondere Gruppengrößen, zusätzliche Lehrangebote für Austauschstudierende etc. beeinflussen unmittelbar den konkreten Ausbildungsaufwand für eine/n einzelne/n Studierende/n in einem Studiengang. Diese Faktoren müssen deshalb im Einzelfall in den Curricularwert einfließen. Dies muss ggfls. – auch für die gerichtliche Überprüfung – nachvollziehbar in der Satzung nach § 1 Abs. 2 im Einzelnen konkretisiert und dargelegt werden. Die Fassung für Ziffer 4 (mit der Aufteilung in zwei Abschnitte) wird vorgeschlagen, weil im Einzelfall zusätzliches Lehrangebot für Austauschstudierende curricular eingestellt werden muss. Zwar drücken diese Lehrveranstaltungen keinen unmittelbaren Aufwand für die an der Hochschule zuzulassenden eigenen Studierenden aus. Die Veranstaltungen sind aber notwendig, um den in den internationalen Studiengängen vorgeschriebenen Auslandsaufenthalt durch entsprechende Zusage von Studienplätzen an den Partnerhochschulen zu sichern.

(7) Bei der Bestimmung der jährlichen Ausbildungskapazität in Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können als weitere Kriterien im Sinne von Absatz 1 berücksichtigt werden die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwundquote) sowie zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und der Zahl der Studierenden.

Abweichend von Absatz 1 können bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität in Studienangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Schwundquoten in besonders begründeten Ausnahmefällen¹ beschränkt auf das erste Studienjahr der Studienanfänger und Studienanfängerinnen berücksichtigt werden.

Begründung:

Die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, das Verbleibeverhalten und Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung sind Kriterien, die geeignet sind das Ergebnis der Berechnung des Ausbildungsaufwandes (vereinfacht: Lehrangebot dividiert durch Ausbildungsaufwand) gegebenenfalls zu korrigieren. Die „Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal“ ist an dieser Stelle entbehrlich, da das für die Kapazitätsermittlung maßgebliche Personal bereits in § 2 Absatz 2 berücksichtigt ist. „Die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal“ ist in jedem Fall zu streichen, da ansonsten das Verwaltungsgericht ggf. noch wissenschaftlich qualifizierte Techniker mit einberechnet.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9

In der Regelung zur zulässigen Schwankungsbreite (Abs. 8) sollte wegen der stark unterschiedlichen Curricularwerte der Studiengänge der Hochschulen kein Zahlenwert, sondern eine prozentuale Abweichungsgrenze gesetzt werden.

Ergänzung der Regelungen zur Kapazitätsermittlung

Die Regelungen im Hochschulzulassungsgesetz müssen ergänzt werden um Bestimmungen, die die Art und Weise der Berechnung der Ausbildungskapazität beschreibt.

Da es sich um grundrechtsrelevante Regelungen handelt, muss dies durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes (etwa durch Ergänzung der Kapazitätsverordnung) geregelt werden. Eine Regelung in der Hochschulsatzung ist nicht ausreichend. Die Kapazitätsermittlung ohne entsprechende Rechtsgrundlage würden die Verwaltungsgerichte zweifellos als rechtswidrig einstufen und die Hochschulen zur Aufnahme zusätzlicher Studienbewerber bis zur Überlastgrenze verpflichten.

Eine Regelung für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für Studiengänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 müsste inhaltlich etwa folgende Bestimmungen enthalten:

Zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität eines Studiengangs wird das im Berechnungszeitraum verfügbare Lehrangebot eines Studienganges in Semester-wochenstunden durch den zugehörigen Curricularwert geteilt. Das Berechnungsergebnis ist anhand der Kriterien nach § 2 Absatz 7 zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

Das Lehrangebot eines Studiengangs ergibt sich aus dem Lehrdeputat des dem Studiengang zugeordneten mit Lehraufgaben betrauten hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 2 Absatz 2, abzüglich der Reduzierungen der Lehrverpflichtungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5, und den nach § 2 Absatz 3 einzubeziehenden Lehrauftragsstunden. Ist zur Lehre verpflichtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal mehreren Studiengängen gleichzeitig zugeordnet, wird das Lehrdeputat für die Berechnung nach Maßgabe der jeweiligen Zuordnung auf die betroffenen Studiengänge aufgeteilt.

Der Curricularwert eines Studienangebotes wird gebildet aus der Summe der Curricularanteile aller für den Abschluss des Studiums nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen erforderlichen Lehrveranstaltungen und Betreuungsleistungen einschließlich eines etwa erforderlichen besonderen Aufwandes nach § 2 Absatz 6. Zur Ermittlung des Curricularanteils einer Lehrveranstaltung wird die Anzahl der ihr zugehörigen Semesterwochenstunden durch die vorgegebene Gruppengröße geteilt und mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Lehrverpflichtung multipliziert.

Für die Ermittlung der Lehrkapazität einer Lehrereinheit wird unter Anwendung der in der Satzung nach § 1 Absatz 2 festzulegenden Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge ein gewichteter Curricularanteil ermittelt.

Zu 4. Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)

Es werden drei Ergänzungen vorgeschlagen:

Aufgrund der Neuerungen in § 33 Abs. 3a BremHG wird darauf hingewiesen, dass in der Vergabeordnung (§ 7) Anpassungen vorgenommen werden sollten, damit beruflich qualifizierte in zulassungsbeschränkten Fächern eine faire Chance auf einen Studienplatz erhalten. Sinnvoll könnte deshalb die Einführung einer gesonderten Quote z. B. in Höhe von „bis zu 5 %“, ggf. für bestimmte Studiengänge sein, die die Hochschulen festlegen.

Aufgrund der aktuellen Beschlüsse der ZVS-Gremien zur Änderung der Ausländerquote wird vorgeschlagen, auch in der örtlichen Vergabeordnung die Ausländerquote auf „bis zu 8%“ in § 7 Abs. 1 Nr. 1 zu ändern und damit den Hochschulen einzuräumen ggf. eine niedrigere Quote festsetzen zu können, da die Chancen ausländischer Bewerber/innen inzwischen deutlich über denen deutscher und EU-Bewerber/innen liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 4 im Hinblick auf § 33 Abs. 3 a angepasst werden muss, da auch hier Bezug genommen wird auf das Probestudium (§ 35 BremHG), u.a. Meister, die aber nach dem Entwurf eine allgemeine HZB erhalten sollen.

Zu 5. Artikel 5 (Änderung der Kapazitätsverordnung)

- keine Einwände -

Zu Artikel 6 (Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung)

Zu § 2 Abs. 10

Es wird vorgeschlagen, die Erprobungsfrist auf 5 Jahre ab Inkrafttreten festzulegen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes)

Es muss richtigerweise § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes heißen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Zu § 4 Absatz 2 Satz 3

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Hochschulen erlassen Frauenförderungsrichtlinien, in denen auch bestimmt wird, dass Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation wie männliche Bewerber zu bevorzugen sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“

Begründung:

Die Regelung zur Frauenquote befindet sich – regelungssystematisch zutreffend- in § 97 Satz 5. Es ist nicht erforderlich, dies für Berufungskommissionen speziell und unsystematisch in § 4 Abs. 2 nochmals zu regeln. Es ist im Übrigen in § 18 nicht vorgegeben, dass die Hochschulen Berufungskommissionen bilden müssen.

Zu § 6 Abs. 6 S. 1

-keine Einwände-

Zu § 6 Abs. 7

-keine Einwende-

Zu § 18 Abs. 1 S. 2-4

Die Regelung wird begrüßt. Es handelt sich um eine wünschenswerte Regelung, die bei einer Neuorientierung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen hilfreich ist.

Zu § 18 Absatz 2 Satz 2

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Sie sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur beratende Stimme zukommt, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung.“

Begründung:

Regelungssystematisch ist die gesonderte Erwähnung der Beteiligung von Frauen hier falsch und bedarf es in Anbetracht der Regelung in § 97 Satz 5 auch nicht (mehr).

Zu § 18 Absatz 2 Sätze 6 – 9

Die Neuregelung sollte nicht vorgenommen werden.

Begründung:

Es sollte, wie bisher, den Hochschulen überlassen bleiben, die Beteiligung der Frauenbeauftragten im Berufungsverfahren in ihren diesbezüglichen Ordnungen zu regeln.

Das unbeschränkte Stellungnahmerecht in der Entwurfsfassung gäbe den Frauenbeauftragten auch die Befugnis, sich zu allen fachlichen Bewertungen der Berufungskommission oder von Gutachtern zu äußern, ohne dass eine diesbezügliche Kompetenz gegeben sein muss. Es ist zweifelhaft, ob dies den Anforderungen des Artikels 33 Grundgesetz an die Ausgestaltung eines Auswahlverfahrens für ein öffentliches Amt entspricht und mit Art 5 GG vereinbar wäre.

Die grundsätzliche Verpflichtung des Rektorates, einen Berufungsvorschlag schon dann zurückzuweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages lediglich behauptet, hat keine sachliche Berechtigung. Im Rahmen der Befassung des Rektorates ist auch eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Entscheidungen der Berufungskommission und des Fachbereichsrates vorzunehmen. Sollte sich dabei eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages herausstellen, wäre der Rektor / die Rektorin im Rahmen der Rechtsaufsicht zum Einschreiten verpflichtet. Eine Stellung-

nahme der Frauenbeauftragten, die nicht beschränkt ist auf den Gleichstellungsauftrag wäre verfassungswidrig.

Zu § 18 Absatz 8 Satz 1

Die Übertragung der Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge wird begrüßt. Aus Sicht der Hochschulen wäre im Sinne einer Verfahrensvereinfachung auch die alleinige Führung der Berufungs- und Bleibebehandlungen wünschenswert.

Zu § 33 Abs. 3 a

Die grundsätzliche Regelung wird begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, das Gesetz weniger detailliert zu formulieren, sondern dies der Verordnung vorzubehalten, um auf Änderungen in diesem Bereich, flexibler reagieren zu können.

Folgende Formulierung wird deshalb vorgeschlagen:

„Eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Sinne von Abs. 1 bis 3 hat auch, wer

1. eine Meisterprüfung bestanden hat oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten für die erforderliche Feststellung der Vergleichbarkeit festzulegen und die Vergleichbarkeit bestimmter Bildungsgänge festzustellen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderung in § 33 Abs. 3 a auch Änderungen in § 35 BremHG erforderlich werden. § 35 bezieht sich auf u. a. Meister, welche nach der neuen Regelung in § 33 Abs. 3 a eine allgemeine HZB erhalten sollen. Die Zielgruppe für das Probestudium mit „Kleiner Matrikel“ könnten künftig Absolventen oder Absolventinnen sein, die eine dreijährige Berufsausbildung vorweisen können.

Zu § 97 Satz 5

Förderung von Frauen im Wissenschaftsbereich im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein wichtiges Ziel. Die in § 97 Satz 5 enthaltene „Soll-Regelung“ wird in der Begründung als „feste Frauenquote von 40% für alle Wahlgremien“ bezeichnet. Die Einführung einer „festen Quote“ für Frauen in Wahlgremien ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Sofern dies dahingehend zu verstehen ist, dass in den Wahlgremien zu 40% Vorzugsmandate für Frauen unabhängig von der erreichten Stimmenzahl vorbehalten werden müssen, verstößt dies gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Es wird insoweit um Aufklärung gebeten, wie die „feste Frauenquote“ verstanden werden soll. Zudem wird zu bedenken gegeben, dass es Bereiche geben wird, in denen es nicht genügend Frauen gibt, so dass die geforderte Umsetzung nicht leistbar ist.

Die Universität hat in ihrer Grundordnung zudem bereits vorgesehen, dass eine Vertretung beider Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % pro Statusgruppe für alle Gremien der Selbstverwaltung angestrebt wird. Diese Regelung ist aus der Sicht der Universität auch ausreichend, um die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages sicherzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Regelung entsprechend der Grundordnung der Universität Bremen in das BremHG zu übernehmen.

Zu § 105a Satz 4

Die Änderung sollte nicht vorgenommen werden.

Begründung:

Es handelt sich um Ergänzungen, die bereits berücksichtigt werden und geregelt sind. In dieser Form wird die Regelung zunehmend unlesbar und missverständlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

- keine Einwände -

Zu Artikel 10 (Neufassungsrecht)

- keine Einwände -

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Artikel 3 nach Artikel 11 Absatz 2 müsste geändert werden.

Die aus dem geänderten Hochschulzulassungsgesetz folgenden Neuregelungen können in Anbetracht des Zeitplans für die Verabschiedung des Hochschulreformgesetzes erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2010/2011 umgesetzt werden.

II.

Ergänzende Änderungswünsche zum Bremischen Hochschulgesetz:

Zu § 80 Abs. 1 Satz 2 BremHG

Die Hochschulen sprechen sich dafür aus, die Kompetenz des Akademischen Senats zur Beschlussfassung über die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen wieder ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen und § 80 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisations-einheiten nach den §§ 13 und 13a, die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen, die Wahl des Rektors, den Vorschlag des Rektors zur Bestellung der Konrektoren und des Kanzlers, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nach § 103 sowie über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.“

Die Universität spricht sich zudem für folgende Änderungen im BremHG aus:

Zu § 17 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen folgende Regelung aufzunehmen:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Vorschlag der Hochschule, kann die Senatorin/ der Senator für Bildung und Wissenschaft an Personen, die die Aufgabe eines Leiters oder einer Leiterin von geförderten Nachwuchsgruppen aufgrund ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen übertragen bekommen haben für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen.

Begründung:

Durch diese Änderung wäre es künftig möglich, Nachwuchsgruppenleitern/leiterinnen (z.B. im Rahmen des Emmy Noether Programms) befristet die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu verleihen. Die wissenschaftlichen Karrieren von Juniorprofessoren/innen zeigen deutliche Parallelen. Beide Gruppen unterziehen sich einem kritischen Auswahl-verfahren, sie beteiligen sich an Graduierten- und der studentischen Ausbildung, sowie der Akquisition von Drittmitteln. Durch die Verleihung der Bezeichnung erhalten Nachwuchsgruppenleiter/leiterinnen optimale Voraussetzungen, um während der Laufzeit der Nachwuchsgruppe Drittmittel einzuwerben und ihre Chancen auf eine Professur im Anschluss zu vergrößern. Zugleich erhöht die Vergabe die Attraktivität der Universität Bremen für potentielle Leiter und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen.

Zu § 17 Abs. 1 S. 3

Es wird vorgeschlagen, die Worte „der Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Worte „die Rektorin/der Rektor“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sinnvoll, dass der Rektor/die Rektorin sowohl die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verleihen, als auch die mitgliedschaftlichen Rechte übertragen kann. Dies sollte im Sinne der Autonomie und im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung eine Entscheidung der Hochschulen sein.

Zu § 33 Abs. 6

Es wird vorgeschlagen, einen § 33 b einzufügen, der den Masterzugang regelt und in § 33 Abs. 7 klarzustellen, dass dieser nur für den Zugang zum Bachelor/Staatsexamen gilt.

Begründung:

Derzeit ist nicht deutlich, welche Voraussetzungen für den Masterzugang eindeutig gegeben sind. Abs. 7 wird durch das Verwaltungsgericht auch auf Abs. 6 bezogen, was zu schwer umsetzbaren Entscheidungen führt.

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 3

Es wird vorgeschlagen die Wörter „unabhängig von den belegten Fächern“ zu streichen.

Begründung:

Diese Änderung war schon bei der letzten BremHG-Novelle gefordert worden. Durch die zwischenzeitlich fortgeschrittene Einführung der neuen Studienform hat die bisherige Formulierung zur Konsequenz, dass Magister und Lehramtsstudierende (bei beiden handelt es sich um einen Studiengang) nie wieder ein solches Examen anstreben können, wenn sie in einer Teilprüfung endgültig durchgefallen sind. Bei den polyvalenten Bachelorstudiengängen ist eine solche Regelung nicht sinnvoll, da ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul jegliches andere Studium unmöglich machen würde.

Zu § 61 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen § 61 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass unbenotete Module möglich sind, bzw. § 61 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge fließen alle Noten in die Examensnote ein und dies bereits vom ersten Semester an. Die Pflicht zur Benotung erhöht den Prüfungsdruck der Studierenden, weil es bei jeder Prüfung zugleich auch um die Examensnote geht. Gerade zu Beginn des Studiums ist jedoch eine Orientierung wichtig. Die Möglichkeit unbenotete Module vorsehen zu können, erhöht die Flexibilität bei der Einführung verschiedener Lernformen und führt zu einer Entlastung der Studierenden. Nicht jede relevante Studienleistung ist aufgrund ihres Charakters benotbar. Insbesondere für praktische Anteile von Modulen oder auch für den Erwerb sprachlicher Kompetenzen sind Noten kontraproduktiv, da sie das Wesen der Leistung nicht abbilden. Insoweit wäre es zum Beispiel hilfreich die praktischen Anteile der Module lediglich mit „bestanden“ „nicht bestanden“ abprüfen zu können.

nachgereichte Ergänzung

Der Akademische Senat ergänzt die Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Hochschulreformgesetzes um folgende Änderungsvorschläge:

- I. Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)

Es wird vorgeschlagen, in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Härtefallquote von derzeit 5% auf künftig 7,5% zu erhöhen.

- II. Zu Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Es wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten und chronisch kranken ~~Studenten~~ Studierenden. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studenten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. Sie fördern die Integration behinderter und chronisch kranker Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und –gestaltung sowie bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen entsprechend.

